



Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Frantschach St. Gertraud vom 06.04.2017, Zahl 004-0017/2017, Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Frantschach-St.Gertraud vom 06. April 2017, Zahl: 004-0017/2017, mit der die Entschädigung der Mitglieder des Gemeinderates, des Gemeinde-vorstandes und der Ausschüsse festgelegt wird

Gemäß Gemäß § 29 Abs. 2 und 3 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO, LGBl.Nr. 66/1998, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 7/2017 wird verordnet:

§ 1

Sitzungsgeld

- (1) Den Mitgliedern des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes und der Ausschüsse der Marktgemeinde Frantschach-St.Gertraud gebührt, soweit sie nicht Anspruch auf einen Bezug nach § 29 Abs. 4 bis 6 K-AGO oder als Bürgermeister haben, für jede Sitzung, an der sie als Mitglied (Ersatzmitglied) teilgenommen haben, ein Sitzungsgeld.
- (2) Wird ein Mitglied des Gemeinderates in ein und derselben Sitzung durch ein oder in zeitlicher Abfolge mehrere Ersatzmitglieder des Gemeinderates - bei Ausschusssitzungen auch durch ein oder in zeitlicher Abfolge mehrere Mitglieder des Gemeinderates - vertreten, so gebührt das Sitzungsgeld nur für ein einziges an der Sitzung teilnehmendes Mitglied (Ersatzmitglied). Die Aufteilung hat durch die in Betracht kommende Gemeinderatspartei zu erfolgen.

§ 2

Höhe des Sitzungsgeldes

- (1) Das Sitzungsgeld wird pro Sitzung mit 170,00 Euro festgesetzt.

§ 3

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit 01.05.2017 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 21.05.2015, Zahl: 004-0-0019/2015, außer Kraft.

Der/die Bürgermeister/in
Günther Vallant

